

---

## **REGELUNG VEREINSBEITRÄGE IM BEZIRK GERSAU**

---

(vom 17. Mai 2019)

### **I. Inhalt Regelung**

Diese Regelung enthält die Voraussetzungen und den Ablauf bei der Ausrichtung der Vereinsbeiträge in Gersau.

### **II. Grundlagen**

Der Bezirksrat hat beschlossen, Vereine mit Sitz in Gersau mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 400.00 zu unterstützen.<sup>2</sup> Dies wird als Vereinsbeitrag bezeichnet.

Im Kalenderjahr, in welchem sich die Vereinsgründung zu einem runden 10er-Jubiläum jährt (z.B. 10, 20 oder 30 Jahre), beträgt der Vereinsbeitrag Fr. 600.00.<sup>1,3</sup>

### **III. Bedingungen**

Der Vereinsbeitrag wird nur ausgerichtet, falls der Verein die Ausrichtung des Beitrages bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres beantragt.

Für Vereine, welche am 1. Januar 2019 oder später gegründet wurden, müssen zudem folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein: Der Verein

- ist aktiv und besteht bei der Einreichung den Antrages seit mindestens drei Jahren;
- erhebt einen Mitgliederbeitrag von mindestens Fr. 20.00 pro Jahr;
- weist eine Mitgliederzahl von mindestens 20 Personen auf;
- leistet einen Beitrag zu einem attraktiven Dorfleben.

Vereine, welche bezirkseigene Räumlichkeiten zur Ausübung des Vereinszweckes kostenlos benützen, haben keinen Anspruch auf den Vereinsbeitrag. Ausnahme: Bei 10er-Jubiläen haben diese Vereine Anspruch auf den Jubiläumsbeitrag von Fr. 200.00.<sup>1</sup>

### **IV. Prüfung der Anträge um Ausrichtung des Vereinsbeitrages**

Die Volkswirtschaftskommission prüft die Anträge aufgrund der obengenannten Bedingungen und gibt den jeweiligen Vereinsbeitrag gegebenenfalls zur Zahlung frei. Die Volkswirtschaftskommission entscheidet abschliessend.

Der Antrag um Ausrichtung des Vereinsbeitrages ist daher direkt an die Volkswirtschaftskommission, Ausserdorfstrasse 7, 6442 Gersau, zu senden.

## **V. Voraussetzungen der Prüfung**

Die Prüfung gemäss Punkt IV. wird nur anhand genommen, falls dem Gesuch folgende Unterlagen beigegeben werden:

### Beim ersten Gesuch, welches die Bedingungen gemäss Punkt III. erfüllt

- Statuten des Vereins;
- von einer unabhängigen Stelle geprüfte Finanzbuchhaltung des Vereins.

### Bei jedem Gesuch

- aktuelle Anzahl Mitglieder;
- Kurzbericht über die durchgeführten Aktivitäten im Vereinsjahr.

## **VI. Zeitpunkt Auszahlung**

Die Vereinsbeiträge werden in der zweiten Jahreshälfte ausbezahlt.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Regelung wurde gemäss Beschluss des Bezirksrates Nr. 19-056 vom 17. Mai 2019 verfasst und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann: *Thomas Rieben*

Der Landschreiber: *Peter Nigg*

- 1) Änderung gemäss Bezirksratsbeschluss Nr. 20-108 vom 3. Juli 2020
- 2) Änderung gemäss Bezirksratsbeschluss Nr. 22-116 vom 19. August 2022
- 3) Änderung gemäss Bezirksratsbeschluss Nr. 25-029 vom 11. Februar 2025